

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der EagleBurgmann (Switzerland) AG (Januar 2022)

1. Geltungsbereich; Allgemeines

1.1 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: „LZB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Verträge und Angebote sowie damit verbundenen Nebenleistungen (im Folgenden gemeinsam auch: „Lieferungen“) von EagleBurgmann (Switzerland) AG (im Folgenden: „wir“, „uns“) an bzw. gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen (im Folgenden gemeinsam: „Kunden“).

1.2 Diese LZB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen mit demselben Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen unserer LZB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Unsere LZB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; solche werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Falle einer Teilnahme an elektronischen Plattformen oder sonstigen elektronischen/automatisierten Verfahren des Kunden und der Betätigung von systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern liegt darin keine rechtsverbindliche Akzeptanz der jeweiligen Nutzungsbedingungen oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die im Zusammenhang mit Lieferungen vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich (d.h. im Sinne dieser LZB in Schrift- oder Textform, z.B. E-Mail, Brief, Fax; nicht zwingend handschriftlich unterschrieben) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen LZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen LZB. Derartige Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, sofern ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung vorliegt.

1.7 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden LZB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen, Schutzrechte

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; insbesondere behalten wir uns vor, Produkte, Preise und sonstige Bedingungen zu ändern. Die Bestellung bzw. Beauftragung der Lieferung durch den Kunden (im Folgenden: „Auftrag“) gilt als verbindlicher Antrag. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, diesen Antrag innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Antrag des Kunden annehmen; bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung des Auftrags zustande.

2.2 Wir weisen darauf hin, dass unsere mit der Erbringung von Lieferungen betrauten Angestellten oder Vertreter nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt bereits getroffener Vereinbarungen hinausgehen. Dementsprechend bedürfen derartige telefonische oder mündliche Erklärungen unserer Vertreter zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.3 Im Zusammenhang mit Angeboten übermittelte Unterlagen und Angaben in Preislisten, Prospekten und sonstigen Dokumenten, wie z.B. Dichtungsbeschreibung, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen zu Betriebsdaten und Einbauraum, Maße und Gewichte sind nach bestem Wissen ermittelte Werte, die jedoch erst durch die Festlegungen im abgeschlossenen Vertrag verbindlich werden. Sofern im Antrag auf Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen verwiesen wird, gelten auch diese.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht verändert und Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

2.5 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.6 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

3. Muster, Versuchsteile, Werkzeuge; Kosten und Eigentum

3.1 Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen, soweit nicht anderweitig vereinbart (siehe Ziffer 2.1). Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der Erstmuster, Versuchsteile oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, bleiben alle durch uns hergestellten oder beschafften Werkzeuge und Vorrichtungen unser Eigentum, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden. Wir sind zur Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen nicht verpflichtet.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Die Anforderungen des Gegenstands einer Lieferung wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) bestimmt. Eine Gewährleistung oder Garantie (z.B. im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft gemäß Art. 197 OR) für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, sonstige subjektive oder objektive Anforderungen oder Übereinstimmung mit Proben oder Mustern wird nur insoweit übernommen, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Vorfeld eines Auftrags explizit über alle für ihn relevanten subjektiven und objektiven Anforderungen an den Liefergegenstand in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Wir behalten uns geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen vor, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Dies gilt auch für sonstige unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen oder Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.

4.2 Zubehör, Verpackung, Montage- und sonstige Anleitungen, Vorgaben oder Empfehlungen zu Inspektion, Lagerung, Einbau, Tests, Betrieb oder Wartung (im Folgenden gemeinsam: „Anleitungen“) sind nur dann Bestandteil des Liefergegenstands und von uns zu übergeben, wenn diese (i) ausdrücklich vereinbart oder branchenüblich sind oder (ii) nach der Art des Liefergegenstands üblicherweise erwartet werden können. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen gemäß dem Stand der Technik einzubauen. Gibt es spezielle Anforderungen an die Installation und Montage, hat er uns hierüber vor Vertragsschluss in Kenntnis zu setzen. Soweit der Kunde keine Anforderungen hierzu explizit nennt, liegt das Einbaurisiko allein beim Kunden. Wir sind berechtigt, die Anleitungen auch erst mit der Lieferung zu übergeben, oder in Lieferdokumenten auf diese zu verweisen (z.B. durch Verweis auf entsprechende Webseiten). Der Kunde ist verpflichtet, die Anleitungen zu befolgen, sowie die einschlägigen Regelwerke wie DIN-Normen oder sonstige Branchenstandards zu beachten.

4.3 Sowohl diese Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/Einsatzzwecke entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen.

5. Lieferung, Lieferzeit, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferverzug, Abnahme und Annahmeverzug

5.1 Für den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Lieferungen sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen maßgebend (siehe Ziffer 2.1).

5.2 Die Lieferung von Waren erfolgt FCA WAREHOUSE/FACTORY (Incoterms® 2020), wo auch der Erfüllungsort (auch für eine etwaige Nacherfüllung) ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Bei Nichterledigung der Ausfuhranmeldung durch den vom Kunden vorgegebenen Spediteur werden wir die lokale Mehrwertsteuer an den Kunden berechnen.

5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Verpackungen werden zum

Selbstkostenpreis berechnet. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.

5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf (siehe Ziffer 5.2) geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit für Lieferungen eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

5.5 Lieferzeitangaben sind – auch wenn mit dem Kunden ein Liefertermin vereinbart ist – nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass der Liefertermin ausdrücklich als fix vereinbart wurde, d.h. schriftlich bestimmt worden ist, dass der Kunde nach Verstreichen des Termins keinerlei Interesse mehr an der Lieferung hat. Die Lieferfrist für Warenlieferungen beginnt jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden und erforderlichen technischen Daten, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten mit der rechtzeitigen Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

5.6 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall einer solchen Unmöglichkeit der zeitgerechten Leistungserbringung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft und wir im Einzelfall kein besonderes Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie der Fall, dass vom Kunden vorgegebene Lieferanten oder Rohstoffe nicht verfügbar sind.

5.7 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser LZB sowie unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

5.8 Die Eröffnung oder der Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach ausländischem Recht, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Kunde nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

5.9 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Nebenpflichten (z.B. geschuldete Mitwirkungshandlungen), so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

6. Gewährleistung (Ansprüche wegen Mängeln)

6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage oder mangelhafte Anleitungen) der Lieferungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist nur die über die Anforderungen der Lieferungen getroffene Vereinbarung (vor allem einbezogene Produktbeschreibungen, Zeichnungen und Anleitungen). Dessen ungeachtet sind unsere Lieferungen nicht zum Einbau in jegliche Art von nuklearen oder damit direkt verbundenen Anwendungen (z.B. Kernkraftwerke) vorgesehen; der Einsatz für derartige Anwendungen ist nur zulässig, wenn dies vor dem Vertragsschluss ausdrücklich von uns bestätigt wurde; der Kunde ist verpflichtet, diese Einschränkungen an seine Abnehmer weiterzugeben. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen, Testinstitute, Kunden) im Zusammenhang mit dem von uns gelieferten Produkt übernehmen wir jedoch keine Haftung. Insbesondere das Vorhandensein einer technisch nicht vermeidbaren Leckage bei Gleitringdichtungen und Stopfbuchspackungen erkennen wir nicht als Mangel an. Erst nach eingehender Prüfung der tatsächlichen Betriebsbedingungen, der tatsächlichen Produktausführung (z.B. Fertigungstoleranzen) und der tatsächlichen Einbaubedingungen kann unter Einbeziehung unserer Erfahrung und des Stands der Technik entschieden werden, ob eine Leckage unzulässig hoch ist und damit nicht den Anforderungen entspricht.

6.3 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6.4 Wir leisten keine Gewähr für unerhebliche Abweichungen wie in Ziffer 4.1 beschrieben oder für Konstruktionsmängel, die auf vom Kunden beigestellten Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Dokumenten vom Kunden beruhen oder soweit der Fehler auf die Verletzung von Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen, Einsatz außerhalb der definierten Einsatzgrenzen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Montage oder Inbetriebsetzung, natürlichen oder üblichen Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist. Gleiches gilt, soweit der Mangel auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder betriebliche Einflüsse zurückzuführen ist, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

6.5 Ist eine gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde kann die Nacherfüllung ablehnen, wenn ihm diese unzumutbar ist.

6.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nachlieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den von ihm geschuldete Preis bezahlt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als dies in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln steht und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.7 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

6.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten, erstatten wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wir tragen jedoch nicht Ausbau- und Einbaukosten sowie Transport- und Wegekosten. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung den ursprünglichen Auftragswert übersteigen. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten (insbesondere Prüfkosten) vom Kunden ersetzt verlangen.

6.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Will der Kunde an Stelle der Leistung Schadensersatz verlangen, ist insoweit ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

6.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6.11 Für Liefergegenstände, die wir vereinbarungsgemäß nicht als Neuware liefern, stehen dem Kunden die in dieser Ziffer 6 genannten Gewährleistungsansprüche nicht zu.

7. Haftung (Schadensersatzansprüche)

7.1 Soweit in diesen LZB (insbesondere Ziffern 7 und 8) nichts anderes geregelt ist, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz.

7.2 Wir haften unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Hilfspersonen verursacht werden.

7.3 Jedwede Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, für uns, unsere Vertreter und Hilfspersonen vollumfänglich ausgeschlossen.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie (Zusicherung) für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Sonstige zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

7.5 Bei Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Nutzung des Liefergegenstands haften wir entsprechend der vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 7, sofern und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands solche Immaterialgüterrechte verletzt werden, die in der Schweiz Gültigkeit haben und im Zeitpunkt unserer Lieferung veröffentlicht sind. Dies gilt nicht, soweit wir die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und nicht wussten oder nicht wissen mussten, dass dadurch Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter, die ihm bekannt werden, zu informieren und uns von allen mit den von ihm übergebenen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter und allen erforderlichen Kosten und Aufwendungen freizustellen. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Immaterialgüterrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung von nach Kundenunterlagen im Sinne des vorstehenden Satzes 2 hergestellten Produkte, so sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und nach den gesetzlichen Maßgaben Schadensersatz zu fordern (siehe dazu auch Ziffer 12).

7.6 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich geregelten Mängelansprüche und Haftungsnormen hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Soweit gesetzlich zulässig, sind solche Rückgriffsansprüche auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt. Des Weiteren und sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, gelten für den Umfang eines potentiellen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns die Bestimmungen in den Ziffern 6 und 7 entsprechend.

7.7 Ein freies Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß Art. 377 OR) ist ausgeschlossen.

8 Höhere Gewalt

8.1 Unter „höherer Gewalt“ ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes zu verstehen, der eine Partei („betroffene Partei“) daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag, einschließlich dieser LZB, zu erfüllen, wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Leistungshindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, und (ii) dieses Leistungshindernis zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrages vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen dieses Leistungshindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Sabotage, Epidemien, staatliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Streiks und Aussperrungen, Betriebsunterbrechungen). Zur Klarstellung: Das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass dieses unmittelbar einen Vorlieferanten von uns betrifft.

8.2 Im Ausmaß und für die Dauer höherer Gewalt ist die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen und von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Lieferungen (z.B. wegen verspäteter Erfüllung) ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses der höheren Gewalt befreit, wobei die nicht betroffene Partei hiervon zu unterrichten ist. Wir behalten uns in diesem Fall insbesondere vor, bei Warenlieferungen Mengen zu kürzen, wenn aufgrund höherer Gewalt ein Produktionsausfall vorliegt oder wir selbst nicht (rechtzeitig) beliefert werden.

8.3 Wenn die Dauer der höheren Gewalt dazu führt, dass einer Partei das entzogen wird, was sie nach dem betreffenden Vertrag berechtigterweise als Leistung erwarten durfte, oder wenn die Auswirkungen höherer Gewalt länger als 120 Tage ununterbrochen andauern, hat jede Partei das Recht, von dem betreffenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit schuldbefreiender Wirkung zurückzutreten.

8.4 Zur Klarstellung: Die Regelungen in dieser Ziffer 8 führen nicht zu irgendeiner Form einer Erweiterung der Haftungsgründe nach Ziffer 7, insbesondere nicht zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, noch hindern sie die betroffene Partei daran, sich auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden im Zusammenhang mit Leistungsstörungen zu berufen (z.B. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Wegfall der Geschäftsgrundlage).

9 Preise und Zahlung

9.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in CHF und FCA WAREHOUSE/FACTORY (Incoterms® 2020) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Verpackungskosten. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wir behalten uns vor, Rechnungen elektronisch zu versenden. Zur Entgegennahme von Schecks und sonstigen Zahlungsverprechen sind wir nicht verpflichtet, ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber. Die Zahlung mittels Wechsel schließen wir aus.

9.2 Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende und nicht unerhebliche Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisanpassungen. Die jeweilige Änderung wird dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu kündigen. Eine Preisanpassung gemäß der vorstehenden Regelung ist nicht möglich, soweit es um eine Erhöhung des Preises für Lieferungen geht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen.

9.3 Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Tag des Vertragsschlusses (siehe Ziffer 2.1) gültigen Preise.

9.4 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Während des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % p.a. zu berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche oder Gestaltungsrechte geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

9.5 Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.

10. Abtretung und Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung

10.1 Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

10.2 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Verrechnung (einschließlich Rechenkurzungen) wegen etwaiger von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft; Ziffer 6.6 bleibt unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Vertrag über die Lieferungen und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den an den Kunden verkauften Waren (Vorbehaltswaren) vor. Falls eine Eintragung des Eigentumsvorbehalts in ein öffentliches Register erforderlich ist oder die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in sonstiger Weise der Mitwirkung des Kunden bedarf, verpflichtet sich der Kunde, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

11.2 Der Kunde wird die Vorbehaltswaren mit der gebotenen Sorgfalt behandeln und ist verpflichtet, sie auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und sonstige übliche Risiken zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltswaren erfolgen.

11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf (siehe unten Ziffer 11.4.3) berechtigt die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern und/oder zu verarbeiten oder zu vermischen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

11.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

11.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des damit hergestellten Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 11.4.1 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 11.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

11.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Weiterveräußerungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung des Kunden nicht zu widerrufen, solange der Kunde uns gegenüber (i) mit der Erfüllung der gesicherten Zahlungsverpflichtungen nicht ganz oder teilweise in Verzug gerät, (ii) sich nicht aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet, (iii) seine uns sonst gegenüber obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ordentlich erfüllt. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde auf unser erstes schriftliches Verlangen hin verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle notwendigen Unterlagen dazu zu übermitteln sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

11.5 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. Verjährung

12.1 Abweichend der gesetzlichen Regelung (namentlich Art. 371 OR) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln nach Ziffer 6 ein Jahr ab Ablieferung bzw. ein Jahr nach Meldung bei Versandbereitschaft, wenn der Kunde den Liefergegenstand abzuholen hat; dies gilt – vorbehaltlich Ziffer 12.2 – auch für Regressansprüche des Kunden (siehe auch Ziffer 7.6). Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, läuft die Verjährungsfrist ab Abnahme, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

12.2 Handelt es sich beim Liefergegenstand jedoch um eine Sache, die bestimmungsgemäß in ein unbewegliches Werk integriert werden soll, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (Art. 371 OR Abs. 3 i.V.m. Art. 210 Abs. 2 OR). Unberührt bleibt auch die gesetzliche Sonderregelung bei absichtlicher Täuschung des Unternehmers (Art. 371 OR Abs. 3 i.V.m. Art. 210 Abs. 6 OR).

12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungs- und Verwirkungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für die Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser LZB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

13.1 Falls wir nach vom Kunden vorgelegten Zeichnungen und Plänen beauftragt wurden, haftet der Kunde für das Nichtbestehen von diesbezüglichen Immaterialgüterrechten oder sonstigen Rechten Dritter bzw. dass durch deren Nutzung kein geistiges Eigentum Dritter verletzt und ferner nicht gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstoßen wird, es sei denn, der Kunde hat dies nachweislich nicht zu vertreten.

13.2 Im Umfang seiner Haftung nach Ziffer 13.1 ist der Kunde verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Lieferungen gegen uns richten. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche erforderlichen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

14. Geheimhaltung

14.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle durch uns – gleich in welcher Form (schriftlich, mündlich, elektronisch etc.) – zugänglich gemachten oder vom Kunden über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Präsentationen, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse, soweit diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Offenbarung oder der Natur der Information ergibt. Nicht als vertrauliche Informationen in diesem Sinne anzusehen sind jedoch Informationen, soweit (i) der Kunde diese selbst und unabhängig von dem Erhalt vertraulicher Informationen von uns entwickelt hat, (ii) diese im Zeitpunkt ihrer Offenlegung offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig werden, (iii) diese dem Kunden bereits bekannt waren oder später ohne für ihn erkennbaren Rechtsbruch bekannt werden, (iv) für diese eine behördliche oder gerichtliche Offenlegungspflicht oder ein gesetzlich zwingendes Offenlegungsrecht besteht. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich und unter Beifügung dafür erforderlicher Nachweise zu informieren, wenn er sich auf einen der vorstehenden Ausnahmetatbestände uns gegenüber berufen möchte.

14.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten und sie auch im eigenen Betrieb nicht für Zwecke zu verwenden, die über den konkreten Vertragszweck des mit uns geschlossenen Vertrages hinausgehen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich solchen Personen unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend der Vorgaben in dieser Ziffer 14 im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Über den Vertragszweck hinausgehend dürfen vertrauliche Informationen (insbesondere zugänglich gemachte Kostenvoranschläge, Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Erfahrungsberichte, Geschäftsinformationen, Kundenlisten, Vertragsinformationen, Preise, Produktvolumina, Anwendungsgebiete der Produkte, Verfahrensbeschreibungen und Materialanalysen) nicht ohne unsere vorherige Zustimmung verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden und auch nicht zur Anmeldung von eigenen Immaterialgüterrechten (z.B. Patenten oder Designs) oder solchen von Dritten verwendet werden.

14.3 Von uns übergebene Produktmuster, Prototypen etc. dürfen ferner nicht hinsichtlich ihrer Zusammensetzung selbst oder durch Dritte analysiert, dekompiert, modifiziert oder zerlegt werden (**“Reverse Engineering”**), es sei denn, letzteres ist zur Realisierung des Projekts technisch zwingend erforderlich.

14.4 Wir behalten uns jegliche Rechte an den durch uns offenbarten vertraulichen Informationen, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor; jede Art von Lizenz daran bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Sämtliche zu Angeboten von uns übermittelte Unterlagen sind auf unser Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf vertrauliche Informationen bzw. entsprechende Dokumente oder Materialien steht dem Kunden nicht zu.

14.5 Der vertraglich vereinbarte Schutz von vertraulichen Informationen nach dieser Ziffer 14 steht unabhängig und neben den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Informationsschutz.

15. Compliance; Exportkontrolle

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Hinblick auf die bestehende Geschäftsbeziehung zu uns alle auf ihn anwendbaren Gesetze sowie die Vorgaben in ihm von uns mitgeteilten Compliance-Codes einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten und durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung geltender Embargo-Verordnungen, die im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren Bestimmungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen und sonstigen anwendbaren Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicherzustellen. Sobald Waren unsere jeweilige Betriebsstätte verlassen haben, ist allein der Kunde für die Einhaltung o.g. Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Hilfspersonen treffenden Ansprüchen und Kosten (einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder, welche aus besagten Rechtsverstoßen resultieren) freistellen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

15.2 Wir weisen darauf hin, dass unser Angebot bzw. der Auftrag des Kunden vorbehaltlich der Erteilung einer Exportgenehmigung durch die Behörden gilt. Ein zugesagter Liefertermin steht ebenfalls unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Exportgenehmigung. Daher sollte der Kunde bei Auftragserteilung berücksichtigen, dass es hierbei zu von uns nicht beeinflussbaren Lieferzeitverschiebungen kommen kann. Beim eventuell anschließenden Export hat der Kunde eigenverantwortlich die zutreffenden exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, z.B. die Prüfung des

Empfängers bzw. Endverwenders, zu beachten. Für den weiteren Export in Embargoländer sind die jeweiligen außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die anwendbaren Schweizer, europarechtlichen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Schiedsklausel

16.1 Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der jeweilige Standort, von dem die Lieferung ausgeführt wird. Ist der Kunde kein Konsument ist Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten Zürich 1. Wir sind jedoch berechtigt den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtstand zu verklagen.

16.2 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Schweiz, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß der ICC Rules of Arbitration durch einen Schiedsrichter, der gemäß der vorstehenden Rules zu ernennen ist, entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

16.3 Für diese LZB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Schweiz. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler oder multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.

EagleBurgmann (Switzerland) AG

Hofstrasse 21

8181 Höri

Switzerland

Phone: +41 44 872 39 30

Fax: +41 44 872 39 40

info.ch@eagleburgmann.com

www.eagleburgmann.com

Stand: 01/2022

a member of  and  **FREUDENBERG**